



RICHTLINIE DER MARKTGEMEINDE GRATKORN Verwendung bzw. Führung des Gemeindewappens

§ 1 Allgemeines

- Bei Unternehmen hat die juristische Person oder der Einzelunternehmer, welche/r die Führung / Verwendung des Gemeindewappens beantragt, ihren bzw. seinen Sitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gratkorn zu haben. Ebenso muss eine natürliche Person ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gratkorn haben.
- Die Führung / Verwendung des Gemeindewappens durch den Antragsteller muss im Interesse der Marktgemeinde Gratkorn liegen.
Ein solches liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller
 - eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse im wirtschaftlichen oder kulturellen Bereich in der Marktgemeinde Gratkorn ausübt und
 - diese Tätigkeit dem Ansehen der Marktgemeinde Gratkorn förderlich ist und
 - diese Tätigkeit eine regionale / überregionale Bekanntheit erlangt hat und
 - der Antragsteller sich durch diese Tätigkeit besondere Verdienste um die Marktgemeinde Gratkorn im Bereich der Wirtschaft und Kultur erworben hat.
- Es dürfen keine Ausschlussgründe in der Person des Antragstellers oder ihm zugeordneter Personen gegeben sein. Darunter fallen insbesondere strafrechtliche Verurteilungen oder Abgabenrückstände bei der Marktgemeinde Gratkorn.

§ 2 Verfahrensablauf

- 1) Schriftlicher Antrag einer juristischen oder natürlichen Person gemäß § 4 Abs 4 Stmk GemO auf Führung oder Verwendung des Gemeindewappens der Marktgemeinde Gratkorn.
- 2) Vorberatung im Vorstand der Marktgemeinde Gratkorn (Beschlussfassung, ob die Kriterien für die Gestattung vorliegen).
- 3) Beschlussfassung im Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn
- 4) Zustellung an den Antragsteller mit Bescheid

Bei Wegfall der Kriterien kann die Gestattung der Führung / Verwendung des Gemeindewappens jederzeit durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn entzogen werden (Vorberatung im Vorstand der Marktgemeinde Gratkorn).

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Michael Feldgrill